

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling (Gebührensatzung)**

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Weßling folgende Gebührensatzung für den Besuch der Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling.

#### **§ 1** **Gebührenschild**

Für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren erhoben.

#### **§ 2** **Gebührenschildner**

Schuldner dieser Gebühren und des Entgeltes sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

#### **§ 3** **Gebührensatz**

1. Die Gebühren für den Besuch der **Kinderkrippen** betragen monatlich bei einer täglichen Buchung von:

über 3 - 4 Stunden	über 4 – 5 Stunden	über 5 - 6 Stunden	über 6 - 7 Stunden	über 7 – 8 Stunden	über 8 - 9 Stunden	Über 9 - 10 Stunden
250,-- €	290,-- €	356,-- €	411,-- €	465,-- €	517,-- €	546,-- €

2. Die Gebühren für den Besuch der **Kindergärten** betragen monatlich bei einer täglichen Buchung von:

über 4 - 5 Stunden	über 5 – 6 Stunden	über 6 - 7 Stunden	über 7 – 8 Stunden	über 8 – 9 Stunden	über 9 – 10 Stunden
100,-- €	110,-- €	121,-- €	132,-- €	142,-- €	152,-- €

3. Die Gebühren für den Besuch des **Hortes** betragen monatlich bei einer täglichen Buchung von:

über 1 – 2 Stunden	über 2 – 3 Stunden	über 3- 4 Stunden	über 4 – 5 Stunden	über 5 – 6 Stunden	über 6 – 7 Stunden
90,-- €	99,-- €	108,-- €	117,-- €	131,-- €	146,-- €

4. Zusätzlich zu den unter § 3 beschriebenen Betreuungskosten fallen Kosten für die **optional buchbare Mittagsverpflegung** und die **monatlichen Gebühren für Spiel- und Verpflegungsgeld** an. Diese sind in **Anlage 1** beschrieben und werden so erhoben.
5. Besucht zur gleichen Zeit ein **zweites Kind (Geschwisterkind)** aus derselben Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde Weßling oder den Kindergarten Sonnenblume der evangelische-Lutherischen Kirchengemeinde Gilching-Weßling, so **ermäßigt** sich die Gebühr nach Absatz 1 **für beide Kinder um jeweils 10 Prozent**. Für den Besuch ab dem **dritten Kind** aus derselben Familie **ermäßigt** sich die Gebühr nach Absatz 1 **für jedes Kind um jeweils 20 Prozent**. Von Satz 1 und 2 **ausgenommen** sind Kinder, die die schulische **Mittagsbetreuung** besuchen.
6. Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes, insbesondere wegen Krankheit oder Urlaub, begründet keinen Wegfall der Gebührenschuld. Eine Rückvergütung erfolgt nicht.
7. Der Träger behält sich die Anpassung der Buchungsgebühren an die tariflichen Gehaltserhöhungen des öffentlichen Dienstes vor. Der Träger behält sich die Anpassung dieser Gebühr an Preissteigerungen vor.

#### § 4

#### Gebührensatz für Ferienbuchungen im Hort

1 bis 14 Tage	keine zusätzliche Gebühr
Ab 15 Tagen	Pauschale in Höhe von 20,-- €
Ab 30 Tage	Pauschale in Höhe von 40, -- €

#### § 5

#### Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
2. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus zum Ersten eines Monats fällig.
3. Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats zu dem die Abmeldung erfolgt. Versäumen Erziehungsberechtigte die Abmeldung eines Kindes, so endet die Gebührenschuld mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind zum letzten Mal die Kindertagesstätte besucht hat.
4. Es erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren, wenn die Kindertagesstätte wegen Ferien oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen ist.

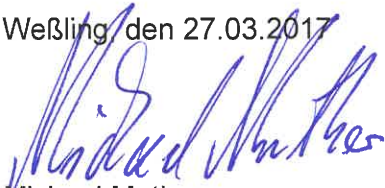
**§ 6  
Härteklausel**

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall Gebühren ermäßigen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2016 über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling in der Fassung vom 08.08.2016 außer Kraft.

Weßling, den 27.03.2017



Michael Muther  
Erster Bürgermeister



## Anlage 1

### **zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten und Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling vom 27.03.2017 ab dem Schuljahr 2017/2018**

In den Kindertagesstätten und der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling wird ein gemeinsamer Mittagstisch angeboten. Die Teilnahme daran kann optional hinzugebucht werden. Der Träger behält sich die Anpassung aller Gebühren an Preissteigerungen vor. Folgende zusätzliche Kosten ergeben sich:

#### Kinderkrippe

<b>Mittagsverpflegung</b>	<b>Monatliche Gebühr</b>
1 Tag	13,-- €
2 Tage	26,-- €
3 Tage	39,-- €
4 Tage	52,-- €
5 Tage	65,-- €

#### Kindergärten, Hort, Mittagsbetreuung

<b>Mittagsverpflegung</b>	<b>Monatliche Gebühr</b>
1 Tag	14,-- €
2 Tage	28,-- €
3 Tage	42,-- €
4 Tage	56,-- €
5 Tage	70,-- €

**Für alle Einrichtungen verpflichtend von den Personensorgeberechtigten im Monat zu zahlen:**

<b>Spiel- und Verpflegungsgeld</b>
10, -- €